

## **Hinweise** **für Wiederverkäufer von Fischereiabgabemarken**

**Sehr geehrte Damen und Herren,**

für den Fischfang in Schleswig-Holstein ist grundsätzlich eine Fischereiabgabe zu entrichten (§ 29 Abs. 1 LFischG), dies gilt unabhängig von der Wahl des Gewässers. Die Fischereiabgabemarken werden durch die örtlichen Ordnungsbehörden in SH, die Hafenämtler und die Außenstellen der oberen Fischereibehörde verkauft.

Es besteht jedoch für Wiederverkäufer die Möglichkeit, bei diesen Ausgabestellen größeren Mengen an Abgabemarken zu erwerben und diese an ihre Kunden weiter zu veräußern (relevant z. B. für Angelgeschäfte, Kutterkapitäne, Angelteichbetreiber, Fischer, Angelvereine, Hotels und Pensionen, Tourismusbüros etc.). Die Ausgabestellen im Land sind informiert und per Erlass des MELUND angewiesen, beliebige Mengen nicht entwerteter Marken an Wiederverkäufer abzugeben.

Durch den Weiterverkauf der Fischereiabgabemarke des Landes Schleswig-Holstein unterstützen Sie die Durchsetzung dieser Abgabepflicht. Dafür gebührt Ihnen unser Dank!

**Bitte beachten Sie folgende Hinweise:**

### **Abgabe an Endkunden, Endwertung**

Der Verkauf von Fischereiabgabemarken an den „Endkunden“ (Angler) darf nur in entwerteter Form erfolgen! Bitte achten Sie darauf, dass auf der Marke das Gültigkeitsjahr fälschungssicher (mit Kugelschreiber) eingetragen wird.

(Hinweis: Sollten Angler durch die Fischereiaufsicht mit nicht entwerteten Abgabemarken angetroffen werden, ist deren Fischereischein / Nachweisschein nicht gültig. Sie vermeiden Unannehmlichkeiten für Ihre Kunden, wenn Sie nur entwertete Marken aushändigen!)

### **Bevorratung, Gültigkeit unentwerteter Marken**

Die nicht entwerteten Abgabemarken verlieren nicht ihre Gültigkeit, d. h., sie können z. B. über den Jahreswechsel hinaus verwendet werden! Somit gehen Sie als Wiederverkäufer kein Risiko ein, wenn Sie eine größere Menge unentwerteter Marken erwerben.

Mit der Möglichkeit zum Erwerb unentwerteter Marken ist die Verpflichtung verbunden, sich regelmäßig über eventuelle Änderungen zu informieren. Bitte nutzen

Sie dazu vorrangig die Veröffentlichungen auf den Internetseiten des zuständigen Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung – hier finden Sie ständig aktuelle Rechtsgrundlagen bzw. Neuigkeiten rund ums Fischereirecht

(<http://www.schleswig-holstein.de/DE/Themen/F/fischerei.html>).

Alternativ richten Sie Ihre Fragen an die Behörde, von der Sie die Abgabemarken beziehen.

## **Verkaufspreis**

Die Fischereiabgabe beträgt derzeit 10,- €. Dies ist in § 9 Abs. 1 der LFischG-DVO festgesetzt. Zu diesem Preis erhalten Sie die Marken von den amtlichen Ausgabestellen, und Sie müssen die Marken zwingend zu diesem Preis weiter verkaufen. Der Einbehalt einer Provision ist nicht möglich, da es dafür keine Rechtsgrundlage gibt (vgl. § 9 LFischG-DVO).

Es steht Ihnen jedoch frei, für den Service eine privatrechtlich festgesetzte Gebühr nach eigenem Ermessen zu erheben. Diese muss deutlich ausgewiesen sein, so dass für den Kunden stets ersichtlich ist, dass tatsächlich die mit Rechtsverordnung festgesetzte Abgabenhöhe von 10,- € entrichtet wird und ein eventueller Service-Zuschlag durch das Unternehmen festgelegt wurde. Er muss in dem Zusammenhang informiert werden, dass er die Abgabemarke für 10,- € auf jeder amtlichen Ausgabestelle erhalten kann.